Schul- und Hausordnung der LVR-Schule am Königsforst

1. Einleitung
2. Schulregeln
3. Hausordnung
3.1 Unterricht
3.2 Pausen
3.3 Verhalten im Schulgebäude
3.4 Verhalten auf dem Schulgelände
3.5 Entschuldigungen/ Freistellen/ Zuspätkommen
3.6 Alarm
3.7 Verbote
3.7.1 Gefährliche Gegenstände
3.7.2 Strafrechtlich relevante Fälle
4. Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen

1. Einleitung

Unsere Schule ist ein Haus des Lernens, in dem alle Menschen das Recht auf persönliche Unversehrtheit haben. Wir erwarten von allen Menschen in diesem Haus ein Verhalten, das von Respekt, Rücksicht, Freundlichkeit, Toleranz, Hilfsbereitschaft und Verständnis für Andere geprägt ist. Probleme und Konflikte werden gewaltfrei gelöst. Wir halten uns an den vereinbarten Verhaltenskodex zum Schutz vor sexuellen Übergriffen.

Wir unterstützen Schüler*innen darin, sich zu selbstständigen, eigenverantwortlichen und leistungsbereiten Mitgliedern der Gesellschaft zu entwickeln.

Mit den Eltern unserer Schüler*innen arbeiten wir vertrauensvoll zusammen. Wir erwarten von unseren Eltern, dass sie für einen regelmäßigen Schulbesuch ihrer Kinder sorgen, ihre Kinder im Lernen und in der Organisation ihrer Schulmaterialien unterstützen und die Teilnahme an Elternabenden, Schüler*innen-Eltern-Sprechtagen sowie an schulischen Veranstaltungen, wie z. B. Schulfesten.

Beschlüsse von Gremien werden von allen eingehalten (pädagogische Geschlossenheit).

Ziel ist eine Schule, die für alle ein sicherer Ort ist, in der sich alle wohlfühlen und an der sie optimale Bedingungen vorfinden, um zu lernen, zu arbeiten und sich zu entwickeln.

2. Schulregeln

	Ich bin freundlich zu anderen.
	Ich respektiere die Rechte des anderen.
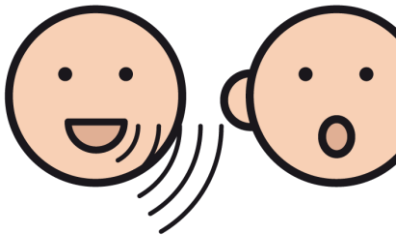	Ich akzeptiere die Meinung von anderen.
	Ich habe das Recht, störungsfrei zu lernen.
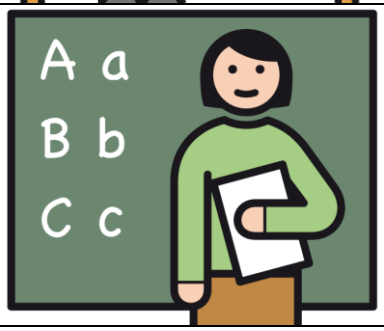	Ich habe das Recht, störungsfrei zu unterrichten.

Mögliche Konsequenzen bei Verstößen gegen die Schulregeln

Ändern:

- Ich erhalte die Chance, mein Verhalten zu ändern, mich zu entschuldigen.

Üben:

- Ich erarbeite und übe Handlungsalternativen.

Wiedergutmachung:

- Ich bemühe mich, die Konsequenzen meines Fehlverhaltens wieder gut zu machen, z.B.:
    - Ich schreibe einen Entschuldigungsbrief.
    - Ich male ein Bild für den „Geschädigten" / „die Geschädigte".
    - Ich kaufe Dinge neu, die ich zerstört habe.
    - Ich tue etwas für die Gemeinschaft.

3. Hausordnung

3.1 Unterricht

Der Unterricht beginnt um 08:30 Uhr und endet um 15:30 Uhr bzw. am Freitag um 12:00 Uhr.

Die Schüler*innen verlassen um 08:15 Uhr die Busse und gehen zu ihren Klassen.

Die Schüler*innen verlassen um 15:30 Uhr bzw. am Freitag um 12:00 Uhr die Klassen und gehen zum Bus.

Nach der letzten Unterrichtsstunde werden die Räume in ordentlichem Zustand verlassen, das Licht wird gelöscht und die Fenster werden geschlossen.

Dinge, die nicht für den Unterricht gebraucht werden, bleiben in der Schultasche oder zu Hause.

Während der Unterrichtszeit verhalten sich alle im Schulgebäude leise.

Schüler*innen, die Unterricht wegen Krankheit versäumt haben, holen den versäumten Lernstoff nach.

Bei nachhaltigen Störungen des Unterrichts werden Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen ergriffen. So können Schüler*innen zum Beispiel von der laufenden Unterrichtsstunde ausgeschlossen werden.

Beim Besuch der Schule tragen alle angemessene Kleidung. Das Tragen und Zeigen von antisemitischen, rassistischen, rechtsextremen und verfassungsfeindlichen Schriften, Symbolen und Bildern ist auf dem Schulgelände und im Schulgebäude untersagt. Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht.

3.2 Pausen

Das Frühstück und die erste Pause sind von 10:00 bis 10:30 Uhr.

Das Mittagessen ist von 12:45 bis 13:15 Uhr und die zweite Pause von 13.15 bis 14:00 Uhr.

Das Licht wird gelöscht und die Fenster werden geschlossen.

Regenpausen werden durch eine Durchsage angekündigt. Bei Regenpausen bleiben alle Schüler*innen in ihrem Gebäudetrakt.

Alle Schüler*innen sind verpflichtet, sich auf dem Schulhof und im Gebäude rücksichtsvoll zu verhalten. Alle Aktivitäten, mit denen man sich selbst oder andere gefährdet, sind untersagt.

Den Anweisungen der Aufsicht führenden Lehrer*innen ist Folge zu leisten.

3.3 Verhalten im Schulgebäude

Alle achten auf ein freundliches und sauberes Erscheinungsbild der Schule.

Während des Unterrichts verhalten sich alle auf den Fluren und in den Klassen rücksichtsvoll und leise.

Mit der Schuleinrichtung wird sorgsam umgegangen.

Fundsachen werden beim Hausmeister oder im Sekretariat abgegeben.

Geld und andere Wertsachen werden nicht unverschlossen in den Umkleideräumen oder in den Klassen aufbewahrt (Diebstahlgefahr).

Müll wird getrennt in den jeweiligen Mülleimern entsorgt.

Toiletten werden sauber hinterlassen.

3.4 Verhalten auf dem Schulgelände

Das Verlassen des Schulgeländes ist nur mit Erlaubnis gestattet. Der gesetzliche Unfallschutz erlischt, wenn man das Schulgelände eigenmächtig verlässt.

Das Werfen von Schneebällen und Gegenständen ist untersagt.

Müll wird in den Mülleimern entsorgt.

Alle Besucher*innen dürfen sich in der Unterrichtszeit nur nach Anmeldung im Sekretariat, Handwerker*innen nach Anmeldung beim Hausmeister, auf dem Schulgelände und im Schulgebäude aufhalten.

3.5 Entschuldigungen/ Freistellungen/ Zuspätkommen

Schüler*innen, die den Unterricht versäumen, müssen morgens bis spätestens 8.30 Uhr von ihren Eltern über die Email krankmeldung-schakoe@lvr.de entschuldigt werden. Dabei bitte die voraussichtliche Dauer der Fehlzeit angeben. Eine schriftliche Entschuldigung ist am ersten Tag nach Wiedererscheinen vorzulegen. Die Schule kann ggf. ein ärztliches Attest verlangen.

Wenn man verschläft und der Bus verpasst wird, müssen Eltern ihr Kind selbst zur Schule befördern.

Befreiung vom Unterricht muss 7 Tage vorher bei der Klassenleitung schriftlich beantragt und begründet werden. Über Befreiungen von mehr als einem Tag oder unmittelbar vor oder nach den Ferien entscheidet die Schulleitung.

3.6 Alarm

Bei Feueralarm verlassen alle unverzüglich das Schulgebäude auf den vorgesehenen Fluchtwegen und begeben sich zum Sammelplatz. Die verantwortliche Lehrkraft meldet der/dem Sammelplatzbeauftragten die Vollzähligkeit der Gruppe.

Die Fenster und Türen sind zu schließen.

Die Anwesenheitsliste wird von der verantwortlichen Lehrkraft mitgeführt.

2mal jährlich findet eine Räumungsübung statt.

3.7 Verbote

Alkohol und das Mitführen alkoholischer Getränke sind auf dem gesamten Schulgelände untersagt.

Auf dem gesamten Schulgelände besteht Rauchverbot.

Handys und elektronische Geräte dürfen nur mit Genehmigung durch eine Lehrkraft benutzt werden. Es dürfen ohne Genehmigung durch eine Lehrkraft keine Aufnahmen (Foto, Video, Ton) von Schüler*innen und Personal gemacht und veröffentlicht werden.

3.7.1 Gefährliche Gegenstände

Gefährliche Gegenstände dürfen auf dem Schulgelände nicht mitgeführt werden. Gefährliche Gegenstände sind Gegenstände, die nach ihrer Art und Beschaffenheit darauf angelegt sind, anderen Menschen schweren Schaden zuzufügen. Dazu zählen insbesondere:

- Messer oder andere Werkzeuge (außer zu Unterrichtszwecken benötigt)
- Reizstoffsprühgeräte aller Art
- Elektroimpulsgeräte
- Schlagstöcke, Baseballschläger oder ähnliche Gegenstände
- verbotene Gegenstände nach Anlage 2 zu § 2 WaffG (sog. „Waffenliste")

Jeder Schulbedienstete hat das Recht, die mitgeführten (Schul-) Taschen und sonstige mitgeführte Gegenstände wie z. B. die Kleidung des/der Schüler*in bei begründetem Verdacht auf mitgeführte Gegenstände, die nach dieser Schulordnung im Schulgebäude und auf dem Schulgelände nicht gestattet sind, zu durchsuchen und die nach dieser Schulordnung verbotenen Gegenstände bei Auffinden an sich zu nehmen.

Gegenstände, die nicht nach der Waffenliste als „verboten im Umgang" definiert sind, können durch den oder die Erziehungsberechtigte/n bei der Schulleitung zu einem vereinbarten Termin abgeholt werden.

Gegenstände, die nach der Waffenliste als „verboten zum Umgang" definiert sind, werden der Polizei übergeben. Eine Strafanzeige wird in jedem Fall gefertigt.

3.7.2 Strafrechtlich relevante Fälle

Unter anderem werden in den folgenden Fällen, die auch strafrechtlich im zivilen Leben verfolgt werden können, grundsätzlich von der Schule Ordnungsmaßnahmen veranlasst und wird ggf. Strafanzeige erstattet:

- Körperliche Gewalt mit Vorsatz und Verletzungsfolge
- Mobbing – Verleugnung
- mutwillige Sachbeschädigung – Vandalismus

- Diebstahl
- Fälschung
- Drogen
- Drohung oder Erpressung
- Beleidigung gegenüber Schulpersonal

Ein Verstoß gegen die unter 3.7.1 und 3.7.2 genannten Verbote der Schulordnung kann nach sorgfältiger Prüfung des Einzelfalls bis zum Schulverweis des/der Schüler*in führen. Eine vorherige Abmahnung muss nicht erfolgen.

4. Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen

„(1) Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen dienen der geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von Personen und Sachen. Sie können angewendet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler Pflichten verletzt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten. Ordnungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. Einwirkungen gegen mehrere Schülerinnen und Schüler sind nur zulässig, wenn das Fehlverhalten jeder oder jedem Einzelnen zuzurechnen ist.

(2) Zu den erzieherischen Einwirkungen gehören insbesondere das erzieherische Gespräch, die Ermahnung, Gruppengespräche mit Schülerinnen, Schülern und Eltern, die mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens, der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde, die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern, die zeitweise Wegnahme von Gegenständen, Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung angerichteten Schadens und die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen. Bei wiederholtem Fehlverhalten soll eine schriftliche Information der Eltern erfolgen, damit die erzieherische Einwirkung der Schule vom Elternhaus unterstützt werden kann. Bei besonders häufigem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers oder gemeinschaftlichem Fehlverhalten der Klasse oder Lerngruppe soll den Ursachen für das Fehlverhalten in besonderer Weise nachgegangen werden.

(3) Ordnungsmaßnahmen sind

1. der schriftliche Verweis,

2. die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe,

3. der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen,

4. die Androhung der Entlassung von der Schule,

5. die Entlassung von der Schule,

6. die Androhung der Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde,

7. die Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde.

Rechtsbehelfe (Widerspruch und Anfechtungsklage) gegen Ordnungsmaßnahmen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 haben keine aufschiebende Wirkung. § 80 Abs. 4, 5, 7 und 8 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.

(4) Maßnahmen nach Absatz 3 Nr. 4 und 5 sind nur zulässig, wenn die Schülerin oder der Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten die Erfüllung der Aufgaben der Schule oder die Rechte anderer ernstlich gefährdet oder verletzt hat. Bei Schulpflichtigen bedarf die Entlassung von der Schule der Bestätigung durch die Schulaufsichtsbehörde, die die Schülerin oder den Schüler einer anderen Schule zuweisen kann. Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt hat.

(5) Maßnahmen nach Absatz 3 Nr. 6 und 7 sind nur zulässig, wenn die Anwesenheit der Schülerin oder des Schülers aus Gründen der Sicherheit nicht verantwortet werden kann. Diese Entscheidung bedarf der Bestätigung durch das Ministerium. Soweit die Schülerin oder der Schüler die Schulpflicht noch nicht erfüllt hat, ist für geeignete Bildungsmaßnahmen zu sorgen.

(6) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nummer 1 bis 3 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied der Schulleitung nach Anhörung der Schülerin oder des Schülers. Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder das beauftragte Mitglied der Schulleitung kann sich von der zuständigen Teilkonferenz gemäß Absatz 7 beraten lassen oder ihr die Entscheidungsbefugnis übertragen. Den Eltern und der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer oder der Jahrgangsstufenleiterin oder dem Jahrgangsstufenleiter ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In dringenden Fällen kann auf vorherige Anhörungen verzichtet werden; sie sind dann nachzuholen.

(7) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nr. 4 und 5 entscheidet eine von der Lehrerkonferenz berufene Teilkonferenz. Die Schule kann verschiedene, für Schulstufen, Bildungsgänge oder Abteilungen zuständige Teilkonferenzen bilden. Der Teilkonferenz gehören ein Mitglied der Schulleitung, die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer oder die Jahrgangsstufenleiterin oder der Jahrgangsstufenleiter und drei weitere, für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Lehrerinnen und Lehrer oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 58 als ständige Mitglieder an. Weitere, für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Mitglieder sind eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulpflegschaft und des Schülerrates. Diese nehmen an Sitzungen nicht teil, wenn die Schülerin oder der Schüler oder die Eltern der Teilnahme widersprechen. Für jedes Mitglied der Teilkonferenz kann jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt werden. Sie oder er nimmt bei Verhinderung des ordentlichen Mitglieds dessen Aufgabe wahr.

(8) Vor der Beschlussfassung hat die Teilkonferenz der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler und deren Eltern Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf der Pflichtverletzung Stellung zu nehmen; zu der Anhörung kann die Schülerin oder der

Schüler eine Person des Vertrauens aus dem Kreis der Schülerinnen und Schüler oder der Lehrerinnen und Lehrer hinzuziehen.

(9) Ordnungsmaßnahmen werden den Eltern schriftlich bekannt gegeben und begründet."

(§ 53 SchulG)

Die Schulordnung tritt mit Wirkung vom 12.09.2022 in Kraft.

gez.	gez.	gez.
A. Overhoff	V. Schmiegelt	Tim Lepper
Förderschulrektorin	Schulpflegschaftsvorsitzende	Schülersprecher

Mit der Anmeldung meines Kindes erkenne ich die Schulordnung verbindlich an. Insbesondere erteile ich ausdrücklich die Genehmigung zur Durchsuchung der persönlichen Gegenstände meines Kindes bei begründetem Verdacht gegen einen Verstoß nach 3.7 durch eine* Vertreter*in des Schulpersonals. Diese Genehmigung gilt für die Dauer der gesamten Schulzeit und ist nicht widerruflich. Sie erstreckt sich ausschließlich auf das Schulgelände bzw. schulische Veranstaltungen (Schulwandertage, -fahrten).
Ich habe verstanden, dass dies der Sicherheit aller Personen im Schulalltag und auch der Sicherheit meines eigenen Kindes dient. Ohne diese Genehmigung kann eine Anmeldung an der Schule nicht erfolgen.

Ort, Datum	Erziehungsberechtigte*r oder volljährige*r Schüler*in
Ort, Datum	Erziehungsberechtigte*r